

Mercer Stendal GmbH
Geschäftsführer
Goldbecker Straße 1
39596 Arneburg

**Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

Hier: Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage der Zellstofffabrik
Stendal

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Amts wegen wird der Mercer Stendal GmbH der

**6. Änderungsbescheid
mit dem Zeichen 405.5.1-62362-90-01-23**

zum Planfeststellungsbeschluss vom 26. Juli 2002 (Zeichen 43.2.13-62632-62-2001) zuletzt geändert durch 5. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 04. Februar 2014 (Zeichen 405.5.1-62211-90-01-14) erteilt.

I. Entscheidungen

I.1 Die Nebenbestimmung 2.3.12 des Planfeststellungsbeschlusses wird aufgehoben.

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Halle, 11. Juli 2023

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 405.5.1-62211

Bearbeitet von:

██████████@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2806

Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

I.2 Die Nebenbestimmung 2.4 des Planfeststellungsbeschlusses wird geändert und erhält die folgende Fassung (Änderung fett markiert).

„2.4 **Selbstüberwachung**

Sie haben den Zustand und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sowie die Abwasserbeschaffenheit regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu überwachen, wobei das zur **Selbstüberwachung** eingesetzte Personal über eine ausreichende Fachkenntnis verfügen muss. Die **Selbstüberwachung** hat mindestens entsprechend der **Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO)** und den Anforderungen der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen.“

I.3 Die Nebenbestimmung 2.5.4 des Planfeststellungsbeschlusses wird aufgehoben.

II. **Kostenentscheidung**

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die Mercer Stendal GmbH zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

III. **Begründung**

A.

Die Mercer Stendal GmbH betreibt am Standort „Industrie- und Gewerbepark Altmark“ eine Anlage zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz sowie andere Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen i. S. von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV. Die Anlage ist nach § 4 BImSchG i. V. m. Anhang 1 Nrn. 6.1, 1.1, 2.4.1.1 und 8.1.1.1 sowie § 3 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Mit Bescheid des LVwA vom 02.11.2017 (Az. 402.2.4-44008/17/41, Anlagen-Nr. M 5737) wurde eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Erhöhung der maximalen Produktionsleistung von 675.000 t/a auf 740.000 t/a lutro Sulfatzellstoff erteilt.

Als Nebeneinrichtung zu o. g. Anlage betreibt die Mercer Stendal GmbH eine Abwasserbehandlungsanlage. Für den Bau und Betrieb dieser Abwasserbehandlungsanlage liegt der (zwischenzeitlich mehrfach geänderte) Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 26.07.2002 (Az. 43.2.13-62632-62-2001) vor, welcher gemäß § 107 Abs. 1 WHG als wasserrechtliche Genehmigung im Sinne von § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG fort gilt.

Die Regelungen im Planfeststellungsbeschluss entsprechen nicht mehr in allen Belangen den jetzigen Gegebenheiten und den Betreiberpflichten nach Anhang 19 Abwasserverordnung (AbwV). Daher erfolgt eine Anpassung von Amts wegen.

B.

Das Landesverwaltungsamt ist für die vorliegende Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 1 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) für das Abwasser an der Einleitstelle. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

C.

Die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses beruht auf § 13 Absatz 1 WHG. Mit den Änderungen erfolgt eine Anpassung an den aktuellen rechtlichen Regelungen und an den Nebenbestimmungen der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis. Dabei handelt es um unwesentliche Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG.

Zu Punkt I.1

Die Nebenbestimmung 2.3.12 des Planfeststellungsbeschlusses ist nicht mehr erforderlich, da zwischenzeitlich entsprechende Anforderungen im Anhang 19 Abwasserverordnung geregelt sind und in der geltenden gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis umgesetzt wurden.

Zu Punkt I.2 und Punkt I.3

Die Änderungen werden aufgrund der nun geltenden Selbstüberwachungsverordnung erforderlich. Dabei handelt es sich um begriffliche Angleichungen (bisher Eigenüberwachung/Eigenkontrolle; neu Selbstüberwachung) und um eine Angleichung an bestehende Regelungen im Zusammenhang mit der Selbstüberwachung. Die Mitteilungs- und Vorlagepflichten (bisher Nebenbestimmung 2.5.4 des Planfeststellungsbeschlusses) sind bereits in der Selbstüberwachungsverordnung und in der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt und können daher entfallen.

D.

Die Kostenentscheidung in Punkt II. dieses Bescheides beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

V. Fundstellenverzeichnis

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 5. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulze